

§ 219

Deutschland in den Vereinten Nationen

Rüdiger Wolfrum

Übersicht

| | Rn. | | Rn. |
|--|-------|--|-------|
| A. Internationale Friedensorganisation | 1–12 | III. VN-Politik nach der Wiedererlangung der deutschen Einheit | 38–45 |
| I. Gründung der Vereinten Nationen | 1– 2 | 1. Wachsende Erwartungen an Deutschland | 38–40 |
| II. Ziel und Zweck der Vereinten Nationen | 3–12 | 2. Menschenrechte, humanitäre Hilfe und Völkerrecht | 41–43 |
| B. VN-Politik in den verschiedenen Phasen deutscher Staatlichkeit | 13–45 | 3. Wirtschaftliche und soziale Fragen | 44 |
| I. VN-Politik vor dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland | 13–20 | 4. Umweltfragen | 45 |
| 1. BRD und DDR | 13–15 | C. Mitwirkung Deutschlands an friedenserhaltenden Aktivitäten | 46–62 |
| 2. Option des Grundgesetzes für einen offenen, kooperativen Internationalismus | 16–20 | I. Schutzanspruch und Schutzverantwortung | 46–48 |
| II. VN-Politik nach dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und der DDR | 21–37 | II. Auslandseinsätze der Bundeswehr | 49 |
| 1. Der Weg zum Beitritt beider Staaten | 21–24 | III. Reform der Vereinten Nationen | 50–62 |
| 2. Mitarbeit der Bundesrepublik Deutschland in einzelnen Bereichen | 25–27 | 1. Aufgabe und Zusammensetzung des Sicherheitsrates | 50–53 |
| 3. Mitarbeit der DDR | 28–30 | 2. Deutsche Mitarbeit im Sicherheitsrat | 54–58 |
| 4. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der VN-Politik der Bundesrepublik Deutschland bzw. der DDR | 31–37 | 3. Eigenständiger Mitgestaltungsanspruch Deutschlands | 59–62 |
| | | D. Bibliographie | |

A. Internationale Friedensorganisation

I. Gründung der Vereinten Nationen

1

Atlantic Charter
von 1941

Declaration by the
United Nations

Charta der
Vereinten
Nationen

Die Vereinten Nationen wurden als eine Koalition der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges gegründet. Die Gründungsinitiative und Idee zur Schaffung einer neuen internationalen Organisation zur Sicherung des Weltfriedens, die den diskreditierten Völkerbund¹ ersetzen sollte, gingen vor allem von den USA aus. Ein erster Hinweis auf eine derartige nach dem Zweiten Weltkrieg zu gründende internationale Organisation findet sich in der von Präsident Roosevelt und Premierminister Churchill am 14. August 1941 unterzeichneten Atlantic Charter, die von der Errichtung eines „wider and permanent system of general security“ sprach. Dabei wurde mit Rücksicht auf Churchill ein konkreter Hinweis auf eine internationale Organisation noch vermieden. Dem folgte die „Declaration by the United Nations“ vom 1. Januar 1942, die von 26 kriegführenden Staaten gezeichnet wurde. Diese Deklaration bekräftigte lediglich die Aussagen der Atlantic Charter, allerdings initiierte sie den Namen der späteren Organisation². Auf dem Treffen der Hauptkriegsführenden Staaten (USA, UdSSR und Großbritannien) im Oktober 1943 wurde eine „Declaration of Four Nations on General Security“ verabschiedet³. Diese Deklaration enthält bereits wesentliche Aussagen zu der künftigen internationalen Organisation. Sie weist dieser Organisation die Funktion zu, den internationalen Frieden und Sicherheit zu gewährleisten, betont, daß diese Organisation allen friedliebenden Staaten zum Beitritt offenstehen solle und daß sie auf dem Prinzip der souveränen Gleichheit aller Mitglieder basieren werde. Beide Grundsätze sind in die spätere Charta der Vereinten Nationen eingeflossen. Auf dieser Grundlage wurden die Vorschläge von Dumbarton Oaks (1944) zu der Gründung der Vereinten Nationen durch Delegationen von den USA, der UdSSR und dem Vereinigten Königreich ausgearbeitet. Diese Vorschläge waren wiederum die Grundlage für die Konferenz von San Francisco (1945), auf der die Charta der Vereinten Nationen ausgearbeitet und beschlossen wurde. Dabei unterscheiden sich die Dumbarton Oaks Vorschläge und die Charta, wie sie von der Konferenz von San Francisco verabschiedet wurde, ganz wesentlich, wenn auch die ursprünglichen Grundprinzipien erhalten blieben.

1 Der Völkerbund hatte durch seine Haltung im Abessinien-Konflikt seine Legitimität untergraben; vgl. dazu die Rede von Sir Samuel Hoare vom 11. 9. 1935, abgedruckt in: *Verbatim Record of the Sixteenth Ordinary Session of the Assembly of the League of Nations, third Plenary Meeting, September 11th, 1935*, S. 4 ff.

2 *Jean-Pierre Cot*, *United Nations Charter, History of*, in: Rüdiger Wolfrum (Hg.), *Max Planck Encyclopaedia of Public International Law*, Oxford 2011, Rn. 17, der darauf hinweist, daß dieser Begriff Lord Byrons „Child Harold“ entnommen wurde.

3 Text in: *United States Department of State, Foreign relations of the United States diplomatic papers, 1943*, S. 755; vgl. *Cot* (N 2), Rn. 21. Die vierte Nation war China, es trat diesen Grundsätzen aber erst später bei.

Die Tatsache, daß es sich bei den Vereinten Nationen zunächst um ein Bündnis zwischen den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs gehandelt hat, wird auch durch die sogenannten Feindstaatenklauseln der Charta belegt (Art. 53 und 107)⁴. Diese garantierten den Hauptkriegsführenden unter den Siegermächten Eingriffsrechte gegenüber den „Feindstaaten“⁵ ohne prozedurale oder materiell-rechtliche Bindungen an die VN-Charta. Damit wurde praktisch die Friedensregelung für Gesamtdeutschland der Kompetenz der Vereinten Nationen entzogen; sie verblieb in der Kompetenz der Hauptsiegermächte⁶. Mit Rückblick auf die Rechte der Siegermächte trat die Bundesrepublik Deutschland in der Zeit von 1948 bis 1961 nur dreimal an die Vereinten Nationen heran, nämlich mit der Bitte um Unterstützung in der Berlin Blockade 1948/49, zur Vermittlung bei der geplanten Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen (1952) und bei der Berlin-Krise in den Jahren 1958 und 1961⁷. Die Feindstaatenklauseln werden seit längerem, seit dem Beitritt beider deutscher Staaten zu den Vereinten Nationen⁸ oder spätestens nach Abschluß des Zwei-plus-Vier-Vertrages, als obsolet angesehen.

2

Feindstaaten-
klauseln

II. Ziel und Zweck der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen sind keine Weltregierung, sondern einem enger gesteckten Ziel verpflichtet. Wie bereits in den ersten Dokumenten zur Gründung der Vereinten Nationen angesprochen, dienen sie der Sicherung des Friedens weltweit. Diese Zielsetzung wird in der Charta der Vereinten Nationen an verschiedenen Stellen angesprochen. Wie in Art. 1 Ziff. 1 der Charta formuliert, ist es die Aufgabe der Vereinten Nationen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln (Art. 1 Ziff. 2), durch internationale Zusammenarbeit wirtschaftliche, soziale, kulturelle und humanitäre Probleme zu lösen (Art. 1 Ziff. 3) und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen (Art. 1 Ziff. 4)⁹. Eine weitere wesentliche Aufgabe der Vereinten Nationen besteht darin, als ein Forum für den politischen Austausch und die Zusammenarbeit der Staaten zu dienen (Art. 1 Ziff. 4).

3

Weltfriede und
internationale
Sicherheit

Die zentrale Aufgabe der Vereinten Nationen – die Sicherung des Weltfriedens – wird an verschiedenen weiteren Stellen der Charta angesprochen und variiert. Die Ziele der Vereinten Nationen sind in der Charta zeitlos formuliert; sie sind weit auslegbar und ihre Auslegung orientiert sich an den politi-

4

Auslegung der Ziele

4 Sir Michael Wood, *United Nations Charter, Enemy States Clauses*, in: Wolfrum (N2), Rn. 4.

5 Unter diesen Begriff fielen gem. Art. 53 VN-Charta alle Staaten, die während des Zweiten Weltkrieges gegen die Unterzeichner der VN-Charta gekämpft hatten. Dazu zählten das Deutsche Reich (nicht aber Österreich), Japan (nicht aber Korea), Italien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Finnland.

6 Manuela Scheuermann, *Deutschland in den Vereinten Nationen*, 2007, S. 13.

7 Scheuermann (N6), S. 13.

8 So der Präsident der Generalversammlung UN General Assembly 28th Session, Plenary Meeting, Wood (N4), Rn. 1; Georg Röss/Jürgen Bröhmer, Art. 53, UN Charter, in: Bruno Simma (Hg.), *The Charter of the United Nations – A Commentary*, 2002, Rn. 65.

9 Vgl. dazu Rüdiger Wolfrum, Art. 1, UN Charter, in: Simma (N8), Rn. 7ff.

schen und ethischen Vorstellungen, die zum gegebenen Zeitpunkt in der Gemeinschaft der Staaten vorherrschen. Insofern hat sich seit der Gründung der Organisation der Vereinten Nationen deren Mandat gewandelt.

5
Weiter
Friedensbegriff

Grundsätzlich ist von einem weiten Friedensbegriff („positiver Friedensbegriff“) auszugehen. Frieden ist nicht nur die Abwesenheit von zwischenstaatlichen militärischen Auseinandersetzungen („negativer Friedensbegriff“) oder innerstaatlichen Konflikten. Vielmehr bezeichnet nach den vorherrschenden Vorstellungen in den Vereinten Nationen, die in der Charta fundiert sind, Frieden den Zustand, in dem es keinen Anlaß für zwischenstaatliche bzw. innerstaatliche gewaltsame Konflikte gibt.

6
Frieden
in und zwischen
den Staaten

Von Anfang an gab es in den Vereinten Nationen Bestrebungen, den Friedensbegriff¹⁰ von dem Verbot der zwischenstaatlichen Gewaltanwendung zu lösen und auf ein friedliches Verhältnis nicht nur zwischen den Staaten, sondern auch innerhalb von Staaten und zwischen Bevölkerungsgruppen auszurichten. Dies schließt auch den sozialen Frieden in und zwischen den Staaten mit ein. Der Ansatzpunkt hierfür findet sich in den Vorschriften der Charta, die die Verwirklichung der Menschenrechte, den sozialen Fortschritt und einen höheren Lebensstandard fordern.

7
Entwicklung des
Friedensbegriffs

Die Entwicklung zu einem weiteren Verständnis des Friedensbegriffes – was dessen Eingriffsbefugnisse erweiterte – verlief im Sicherheitsrat in Etappen. Während noch 1946 ein Antrag Polens abgelehnt wurde, der von dem Sicherheitsrat verlangt hatte, gegen die Aktivitäten des Franco-Regimes – als eine Bedrohung des Friedens – einzutreten, haben in bezug auf die innerstaatlichen Verhältnisse in Südafrika (Apartheid-Problematik) der Sicherheitsrat und die Generalversammlung die Verhältnisse mehrfach als Friedensbedrohung bezeichnet¹¹. In der Erklärung über die Prinzipien der freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Staaten hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Bezug auf die noch vorhandenen abhängigen Gebiete festgestellt, daß die Unterwerfung von Völkern unter fremde Herrschaft ein besonderes Hindernis für die Herstellung des internationalen Friedens und der Sicherheit sei¹². Noch weitergehender heißt es in der Erklärung über die Verstärkung der internationalen Sicherheit am 16. Dezember 1970, die ebenfalls von der Generalversammlung angenommen wurde, daß die volle Verwirklichung der Menschenrechte und die Verhinderung ihrer Verletzung notwendig für die Stärkung internationaler Sicherheit seien. In derselben Resolution wird dargelegt, daß möglichst schnell die wirtschaftliche Lücke zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern geschlossen werden müsse. Dieses Ziel sei mit der Stärkung der Sicherheit aller Nationen und der

Verhinderung von
Menschenrechts-
verletzungen

10 Vgl. dazu *Albrecht Randelzhofer*, Der normative Gehalt des Friedensbegriffes im Völkerrecht der Gegenwart – Möglichkeiten und Grenzen seiner Operationalisierung, in: Jost Delbrück (Hg.), *Völkerrecht und Kriegsverhütung*, 1976, S. 13 ff.

11 S/RES 311 (1972) vom 4. 2. 1972. Dort heißt es: „... gravely concerned that the situation in South Africa seriously disturbs international peace and security in Southern Africa.“

12 GA Res. 26/25 (XXV) vom 24. 10. 1970 (Präambel).

Herstellung eines andauernden internationalen Friedens verbunden¹³. Spätestens seit Ende des Kalten Krieges hat sich in der Praxis des Sicherheitsrates der weite Friedensbegriff durchgesetzt. Danach können interne Konflikte¹⁴ oder auch systematische und andauernde Menschenrechtsverletzungen als eine Gefährdung des internationalen Friedens qualifiziert werden. Diese Meinung hat der Sicherheitsrat im Jugoslawien-Konflikt¹⁵ und im Fall Somalia¹⁶ mehrfach vertreten. Er hatte zum Beispiel 1992 festgestellt, „that the magnitude of the human tragedy ... constitutes a threat to international peace and security.“¹⁷ Diese Haltung zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen bzw. internen Konflikten hat der Sicherheitsrat kontinuierlich verfolgt, zuletzt im Fall Libyen¹⁸. In einzelnen Fällen hat der Sicherheitsrat auch die Verletzung demokratischer Prinzipien als eine Gefährdung des Weltfriedens eingestuft¹⁹. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat sein weites Verständnis von Frieden und Sicherheit in der Agenda for Peace formuliert²⁰.

Interne Konflikte
als Gefährdung
des Friedens

Ein weites Verständnis des Friedensbegriffs wirft, soweit es um die Kompetenzen des Sicherheitsrats geht, Legitimationsprobleme auf. Ist der Sicherheitsrat angesichts seiner Zusammensetzung und des Verfahrens für seine die Mitgliedstaaten unmittelbar bindenden Entscheidungen hinreichend legiti-

8

Legitimation des
Sicherheitsrates

13 GA Res. 27/34 (XXV) vom 16. 12. 1970 Ziff. 21, 22, 23; siehe auch GA Res. 39/11 vom 12. 11. 1984. Vgl. dazu Jochen Abr. Frowein, Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, in: Ulrich Scheuner/Beate Lindemann (Hg.), Die Vereinten Nationen und die Mitarbeit der Bundesrepublik Deutschland, 1973, S. 45.

14 Daß interne Konflikte eine Gefährdung des Weltfriedens sein können, hat der Sicherheitsrat bereits 1948 in bezug auf den Palästina-Konflikt formuliert, siehe S/RES 54 (1948) vom 15. 7. 1948; vgl. dazu in bezug auf die Situation an der Côte d'Ivoire S/RES 1980 (2011) vom 28. 4. 2011.

15 S/RES 713 (1991) vom 25. 9. 1991; S/RES 724 (1991) vom 15. 12. 1991.

16 S/RES 733 (1992) vom 23. 1. 1992.

17 S/RES 794 (1992) vom 3. 12. 1992; mit der Situation in Somalia hatte sich der Sicherheitsrat ständig auseinanderzusetzen, vgl. z. B. S/RES 1964 (2010) vom 22. 12. 2010.

18 Z. B. S/RES 1973 (2011) vom 17. 3. 2011. Die entscheidenden Passagen zur Begründung für die Sanktionen unter Kapitel VII der VN-Charta lauten: „*Condemning* the gross and systematic violation of human rights, including arbitrary detentions, enforced disappearances, torture and summary executions; *Considering* that the widespread and systematic attacks currently taking place in the Libyan Arab Jamahiriya against the civilian population may amount to crimes against humanity.“ Im operativen Teil heißt es dann, „*Authorizes* Member States ... to take all necessary measures ... to protect civilians in Libya.“ → Oben *Tomuschat*, § 208 Rn. 38. In bezug auf Syrien ist eine entsprechende Resolution, die auch von Deutschland unterstützt wurde, an dem Widerstand von China und Rußland gescheitert (4. 10. 2011).

19 Vgl. S/RES 841 (1993) vom 16. 6. 1993 (Haiti); S/RES 1132 (1997) vom 8. 10. 1997 (Sierra Leone). Sowohl die Frage von Wahlen als auch die menschenrechtliche Situation wurden für die Demokratische Republik Kongo thematisiert, siehe S/RES 1925 (2010) vom 28. 5. 2010; die schleppende Wiederherstellung einer stabilen inneren Ordnung wurde für Guinea-Bissau thematisiert, siehe S/RES 1876 (2009) vom 26. 6. 2009; das Gleiche gilt für die SR-Resolution zu Timor-Leste (S/RES 1802 [2008] vom 25. 2. 2008). In beiden Fällen wurde dies zum Anlaß genommen, das Mandat der Friedenstruppen zu verlängern.

20 „The new dimension of insecurity must not be allowed to obscure the continuing and devastating problems of unchecked population growth, crushing debt burdens, barriers to trade, drugs and the growing disparity between rich and poor. Poverty, disease, famine, oppression and despair abound, joining to produce 17 million refugees, 20 million displaced persons within and beyond national borders. These are both sources and consequences of conflict that require the ceaseless attention and the highest priority in the efforts of the United Nations ... So at this moment or renewed opportunity, the efforts of the Organization to build peace, stability and security must encompass matters beyond military threats in order to break the fetters of strife and warfare that have characterized the past.“ Siehe *An Agenda for Peace* (1997), S. 7.

miert, in Angelegenheiten einzuschreiten, die traditionell zu den inneren Angelegenheiten eines Staates gehören? Hinsichtlich eines Schutzes gegen schwerwiegende und systematische Menschenrechtsverletzungen ist dies zu bejahen. Der Schutz der Menschenrechte reflektiert die konsentrierte Wertordnung der Staatengemeinschaft. Problematischer erscheint unter diesem Gesichtspunkt ein Eingreifen zum Schutz demokratischer Strukturen in einzelnen Staaten oder zu Gunsten einer Verwirklichung des Rechtsstaatsprinzips.

9

Institutionelle
Zuordnung der
Friedenssicherung

Allerdings dürfen die Maßnahmen des Sicherheitsrats nicht dahin verstanden werden, daß die Sicherung des Weltfriedens durch die Vereinten Nationen allein bei dem Sicherheitsrat liege. Es ist zu berücksichtigen, daß die Charta der Vereinten Nationen die repressive Sicherung des Weltfriedens, die bei dem Sicherheitsrat liegt, von einer präventiven unterscheidet und institutionell unterschiedlich zuordnet.

10

Repressive
Friedenssicherung

Erfolgt Friedenssicherung innerhalb der Vereinten Nationen mit repressiven Mitteln, geschieht dies im Rahmen des Systems der kollektiven Sicherheit unter der alleinigen Autorität des Sicherheitsrats²¹. Diesem stehen nicht militärische Maßnahmen und letztlich – als ultima ratio – militärische Maßnahmen zur Verfügung²². Die Schwelle des Einschreitens formuliert Art. 39 VN-Charta. Danach muß der Sicherheitsrat zunächst feststellen, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Weltfriedens vorliegt²³. In dieser Feststellung hat der Sicherheitsrat einen weiten Entscheidungsspielraum. Wird diese Entscheidung getroffen, kann der Sicherheitsrat nicht militärische Maßnahmen verhängen, die von Reiseverboten bis zu Wirtschaftssanktionen reichen können. Er kann aber auch gemäß Art. 42 der Charta militärische Maßnahmen ergreifen²⁴. Ursprünglich war vorgesehen, daß der Sicherheitsrat über eigene Truppen verfügen können sollte, die ihm von den Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt wurden²⁵. Zum Abschluß derartiger Verträge ist es nicht gekommen. Bei einem Rückgriff auf militärische Maßnahmen autorisiert der Sicherheitsrat einen oder mehrere Staaten, die notwendigen militärischen Maßnahmen durchzuführen. Die Basis dafür findet sich in Art. 42 bzw. Art. 38 Abs. 1 der Charta.

11

Friedenstruppen

Das Fehlen eigener militärischer Verbände, aber vor allem das Verhältnismäßigkeitsprinzip haben zu der Herausbildung des Systems der Friedenstruppen²⁶ geführt. Hierbei handelte es sich ursprünglich um Verbände, deren Aufgabe es war, die Einhaltung von Waffenstillstandsvereinbarungen zu gewährleisten, Flüchtlingslager oder Hilfseinrichtungen zu sichern oder Konfliktparteien zu trennen. Inzwischen hat sich das Mandat dieser Friedenstrup-

21 Art. 24 und 25 Charta der Vereinten Nationen.

22 Vgl. dazu Art. 40 bis 42, 48, 49 Charta der Vereinten Nationen; siehe *Sir Michael Wood*, United Nations, Security Council, in: Wolfrum (N 2), Rn. 18 ff.

23 *Mathias Ruffert/Christian Walter*, Institutionalisiertes Völkerrecht, 2009, S. 142, sprechen insoweit von einem Stufenverhältnis.

24 Art. 42 Charta der Vereinten Nationen; siehe *Wood* (N 22), Rn. 30.

25 Art. 43 Charta der Vereinten Nationen; siehe *Ruffert/Walter* (N 23), S. 149.

26 Siehe dazu allgemein *Michael Bothe*, Peace-Keeping, in: Simma (N 8), S. 648.

pen weiter ausdifferenziert. Sie sind teilweise zu Kampfeinsätzen – zum Beispiel zum Schutz von Zivilisten – autorisiert; sie haben in der Vergangenheit auch administrative Aufgaben in Staaten nach Beendigung interner Konflikte übernommen²⁷.

Die präventiven Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung werden demgegenüber genossenschaftlich wahrgenommen; die Hauptverantwortung liegt bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen, dem ECOSOC (Wirtschafts- und Sozialrat) und/oder den Sonderorganisationen. Zu derartigen Maßnahmen gehörten von Anfang an der Schutz der Menschenrechte²⁸, die wirtschaftliche Entwicklung der Staaten und der einzelnen²⁹. In neuerer Zeit sind hinzugetreten der Umweltschutz³⁰, die Entwicklung einer gerechten, internationalen Wirtschaftsordnung³¹ und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit³².

12Präventive
Friedenssicherung

B. VN-Politik in den verschiedenen Phasen deutscher Staatlichkeit

I. VN-Politik vor dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland

1. BRD und DDR

Selbst als die ehemaligen Feindstaaten den Vereinten Nationen im Verlauf der 1950er Jahre beitraten, strebte die Bundesrepublik Deutschland keine Vollmitgliedschaft in der Organisation an³³. Dies war durch den Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik Deutschland bedingt, der die Politik der Bundesrepublik Deutschland in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts weitgehend bestimmte³⁴. Sie befürchtete, daß ihr Beitritt auch den Beitritt der DDR nach sich ziehen würde³⁵. Allerdings war die Bundesrepublik Deutschland bereits seit 1952 mit einer ständigen Beobachtermission am Hauptsitz der Vereinten Nationen, New York, vertreten. Sie wurde aber vor allem Vollmitglied aller Sonderorganisationen der Vereinten Nationen³⁶. Dies war von zentraler Bedeutung, denn damit wurde die Bundesrepublik Deutschland Voll-

13Alleinvertretungs-
anspruch der BRDVollmitglied
aller Sonder-
organisationen

27 Karin Rudolph, *Friedenstruppen*, in: Rüdiger Wolfrum/Christiane Philipp (Hg.), *Handbuch Vereinte Nationen*, 1991, S. 180.

28 Vgl. GA Res. 1761 (XVII) vom 6. 11. 1961; ECOSOC Res. 1235 (XLII) vom 6. 6. 1967.

29 Vgl. GA Res. 198 (III) vom 4. 12. 1948; GA Res. 1718 (XVI) vom 19. 12. 1961; GA Res. 1708 (XVI) vom 19. 12. 1961.

30 Vgl. GA Res. 61/205 vom 28. 2. 2007; GA Res. 62/86 vom 31. 1. 2008.

31 Vgl. GA Res. 3201 (S-VI) vom 1. 5. 1974; GA Res. 3281 (XXIX) vom 12. 12. 1974.

32 Vgl. GA Res. 65/32 vom 6. 12. 2010.

33 Vgl. zur Nichtmitgliedschaft in den Vereinten Nationen in deren Frühzeit Ulrich Scheuner, *Die Vereinten Nationen und die Stellung der Nichtmitglieder*, in: FS für Carl Bilfinger, 1954, S. 371.

34 Vgl. dazu Ernst-Otto Czempiel, *Macht und Kompromiß – Die Beziehungen der BRD zu den Vereinten Nationen 1956 – 1970*, 1971, S. 41.

35 Diese Haltung wird als „bewußte Abstinenz“ qualifiziert, vgl. Klaus Köster, *Bundesrepublik Deutschland und Vereinte Nationen 1949 bis 1963*, 2000, S. 112.

36 Mit Ausnahme der IMCO (heute IMO).